

# RS OGH 1995/4/25 5Ob66/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1995

## Norm

MRG §27

MRG §37 Abs1 Z14

ZPO §500 Abs2 Z1 II1

ZPO §526 Abs3 G

ZPO §528 Abs2 Z1 K

## Rechtssatz

Gemäß § 37 Abs 1 Z 14 MRG entscheidet der Außerstreitrichter (seit der Erweiterung seines Zuständigkeitskatalogs durch das 2.WÄG) über ein Begehr, das schlicht auf Rückzahlung verbotener Leistungen und Entgelte gerichtet ist, womit der Entscheidungsgegenstand selbst in einem Geldbetrag besteht. Ein allenfalls mit diesem Leistungsbegehr verbundenes Rechtsgestaltungsbegehr wäre - wie im vergleichbaren Fall eines Anfechtungsbegehrens, das letztlich auf Rückzahlung des rechtsgrundlos Geleisteten abzielt - nicht streitwertbestimmend, sodaß der Wert des Entscheidungsgegenstandes allein durch den begehrten Geldbetrag vorgegeben ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 66/95  
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 5 Ob 66/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0045797

## Dokumentnummer

JJR\_19950425\_OGH0002\_0050OB00066\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)